



Politische Gemeinde Wil ZH

Gebührenreglement zur Abfallverordnung

vom 2. September 2025

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Allgemeines	3
II	Grundgebühr	3
Art. 2	Allgemeine Bestimmungen	3
III	Mengenabhängige Gebühren	4
Art. 3	Spezielle Bestimmungen	4
IV	Bezugsstellen Kehrriechtsäcke, Plomben und Marken	4
Art. 4	Verkaufsstellen	4
V	Gebührenerhebung	5
Art. 5	Zahlungsbestimmungen	5
VI	Bearbeitungsgebühr für illegal entsorgten Abfall	5
Art. 6	Verfahren	5
VII	Schlussbestimmungen	5
Art. 7	Inkrafttreten	5
Art. 8	Aufhebung früherer Erlasse	5
VIII	Anhang zum Gebührenreglement	6

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Allgemeines

¹ Gestützt auf Artikel 9 Abs. 1 der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Wil ZH erlässt der Gemeinderat folgendes Gebührenreglement.

II GRUNDGEBÜHR

Art. 2 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Grundgebühr wird in Form einer Jahrespauschale erhoben.

² Mit der Grundgebühr werden die Kosten für die Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen gedeckt.

³ Zur Entrichtung der Grundgebühr verpflichtet sind:

- a) Haushalte
- b) Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen. Darunter fallen sämtliche Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen sowie Unternehmen aus Land- und Forstwirtschaft.
- c) Vereine, Stiftungen und andere Organisationen, sofern sie über eigene oder gemietete Räumlichkeiten verfügen.

⁴ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei den Haushalten beim Grundeigentümer bzw. der Stockwerkeigentümergeinschaft. Bei den Unternehmen sind deren Inhaber zuständig. Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

⁵ Die Grundgebühr ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht (z.B. bei Leerstand) oder nur teil- oder zeitweise beansprucht werden.

⁶ Ausserordentliche Aufwendungen können den Verursachern verrechnet werden.

⁷ Als Haushalt im Sinne dieses Reglements gelten bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten (Wohnung, Einfamilienhaus etc.), unabhängig von der Anzahl Zimmer.

⁸ Als Gewerbe im Sinne dieses Reglements gilt ein Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, dessen Räumlichkeiten ganz oder teilweise für dessen Geschäftstätigkeit benutzt wird.

⁹ Verfügt ein solches Unternehmen über mehrere Gewerbeeinheiten im Sinne von Art. 2 Abs. 8 (z.B. Filialen), hat jede Einheit die Grundgebühr zu entrichten.

¹⁰ Befinden sich verschiedene Gewerbe in der gleichen Liegenschaft, hat jedes einzelne Gewerbe die Grundgebühr zu entrichten.

¹¹ Auch die Einrichtungen der Gemeinde (Gemeindeverwaltung, Gemeindebetriebe, Schulhäuser etc.) sind einzeln gebührenpflichtig. Die Festlegung der Betriebseinheiten erfolgt durch die zuständige Stelle der Gemeinde.

¹²Von der Grundgebühr befreit sind:

- a. Einzelunternehmen innerhalb einer Praxis- oder Bürogemeinschaft. Als solche Gemeinschaft gelten Unternehmen, wenn sie in den gleichen Räumlichkeiten tätig sind und sie gemeinsam die Infrastruktur nutzen. Solche Gemeinschaften haben nur eine Grundgebühr zu entrichten.
- b. Haushalte, die mehr als ein Jahr leer stehen. Der Nachweis muss vom Eigentümer erbracht werden.
- c. Anträge auf Erlass bzw. Rückerstattung der Grundgebühr sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen und zu begründen.

¹³Die Gemeinde kann die Grundgebühr maximal fünffach erhöhen für:

- a. Unternehmen, welche grössere Mengen Separatabfälle über die Abfahren oder Sammelstellen entsorgen. Die zuständige Stelle der Gemeinde legt fest, ab welchen Mengen die Gebühr erhöht wird.

¹⁴Die Höhe der Grundgebühren ist aus dem Anhang ersichtlich.

III MNGENABHÄNGIGE GEBÜHREN

Art. 3 Spezielle Bestimmungen

- ¹ Für Haushaltkehricht müssen die gebührenpflichtigen Kehrachtsäcke der Interessensgemeinschaft Kehrachtsackgebühr Zürcher Unterland (IG KSG) verwendet werden. Dies gilt auch für kleine Mengen Gewerbekehricht.
- ² Die Gewerbekehricht-Container müssen für die Leerung mit einer Gebührenplombe versehen werden.
- ³ Sperrgut aus Haushalten und dem Gewerbe ist mit Sperrgutmarken zu versehen.
- ⁴ Die Normcontainer für Grüngut müssen für die Leerung mit Grüngutmarken versehen werden.
- ⁵ Die Höhe der mengenabhängigen Gebühren ist aus dem Anhang ersichtlich.

IV BEZUGSSTELLEN KEHRICHTSÄCKE, PLOMBEN UND MARKEN

Art. 4 Verkaufsstellen

- ¹ Die gebührenpflichtigen Zürcher Unterland-Kehrachtsäcke können in den Verkaufsläden in Wil ZH und der Umgebung bezogen werden.
- ² Die Gebührenplomben für Gewerbekehricht können direkt beim Entsorgungsunternehmen bezogen werden. Die Gebührenmarken für Sperrgut und Grüngut können bei der Gemeindeverwaltung Wil ZH bezogen werden.

V GEBÜHRENERHEBUNG

Art. 5 Zahlungsbestimmungen

- ¹ Die Grundgebühr ist jährlich zu begleichen. Die Rechnungsstellung erfolgt gleichzeitig mit den restlichen Gebühren (Wasser und Abwasser). Es können Akonto-Rechnungen gestellt werden.
- ² Die Zahlungs- und Rekursfristen sowie die Strafbestimmungen richten sich nach der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Wil ZH sowie dem dazugehörenden Gebührenreglement.

VI BEARBEITUNGSGEBÜHR FÜR ILLEGAL ENTSORGTE ABFALL

Art. 6 Verfahren

- ¹ Die Kosten für die Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe können dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und einer Busse in Rechnung gestellt werden.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 7 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Gebührenreglement tritt, zusammen mit der revidierten Abfallverordnung und den Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung, per 1. Oktober 2025 in Kraft.
- ² Der Anhang zum Gebührenreglement bildet integrierenden Bestandteil dieses Reglements und ist verbindlich.

Art. 8 Aufhebung früherer Erlasse

- ¹ Das Gebührenreglement zur Abfallverordnung vom 20. März 2018 wird mit Inkraftsetzung des vorliegenden Gebührenreglements aufgehoben.

Wil ZH, 2. September 2025

NAMENS DES GEMEINDERATES

Urs Rüegg
Gemeindepräsident

Katja Wickihalder
Gemeindeschreiberin

VIII ANHANG ZUM GEBÜHRENREGLEMENT

Gebühren 2026 in Franken (exkl. MWST):

Jährliche Grundgebühr

Haushalte	100.00
Unternehmen	100.00

Gebühr für illegal entsorgten Abfall

Pauschalbetrag	100.00
Bei grösserem Aufwand werden die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.	

Gebühren 2026 in Franken (inkl. MWST):

Gebührensäcke für Kehricht

17 Liter-Säcke (10er Rollen)	8.70
35 Liter-Säcke (10er Rollen)	16.50
60 Liter-Säcke (5er Rollen)	12.40
110 Liter-Säcke (5er Rollen)	19.30

Gebührenmarken für Sperrgut

Marke pro Stück	3.50
Bogen à 10 Stück	35.00

Gebührenmarken für Grüngut-Container

Einzelmarken für 120 bis 140 Liter (Bogen à 4 Marken)	35.20
Einzelmarken für 240 Liter (Bogen à 4 Marken)	52.40
Einzelmarken für 770 bis 800 Liter (Bogen à 4 Marken)	122.40

Es werden keine Einzelmarken verkauft, sondern nur Bögen à 4 Marken. Die Marken sind unabhängig des Jahres gültig und können auch im Folgejahr verwendet werden.

Jahresmarken für 120 bis 140 Liter (pro Container / Kalenderjahr)	150.00
Jahresmarken für 240 Liter (pro Container / Kalenderjahr)	240.00
Jahresmarken für 770 bis 800 Liter (pro Container / Kalenderjahr)	770.00